

Alle Anträge, die in der 4. Tagung der Zwölften Synode der EKHN gestellt wurden und zur weiteren Behandlung an synodale Ausschüsse und an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

ÜBERSICHT

Be- schluss- Nummer	Anträge zu TOP		zu Druck- sache	zu fin- den auf Seite
3 b 5. Spie- gelstrich	2.5	Bericht über das Reformationsjahr 2017	45/17	2
3 b 10. Spie- gelstrich	2.10	Klimaschutzbericht der EKHN (2012 – 2016) Entwicklungen, Ergebnisse und Vorhaben	50/17	3
3 b 11. Spie- gelstrich	2.11	Abschlussbericht zur Evaluation des Förderprogramms Familienzentren gestalten: Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke	51/17	4
3 b 12. Spie- gelstrich	2.12	Gutachten „Störung religiöser Handlungen durch Lärm und Argumentationshilfen für künftige öffentliche Planfeststellungsverfahren“	52/17	5
3 b 13. Spie- gelstrich	2.13	Bericht der Kirchenleitung über Entscheidungen zum Pfarrberuf und weitere Vorhaben	53/17	6
4 f	6.1	Haushalt 2018: Einsparmaßnahmen (Bibelhaus)	60/17	7-8
4 a	6.1	Haushalt 2018 - Anträge zu: - System der Beihilfe - Prüfen der Beschäftigungsverhältnisse - Entwicklungskonzept Nachwuchsgewinnung	60/17	9
4 b	6.1	Haushalt 2018 - Antrag zu: - kirchlich angepasste Doppik und entsprechende Änderung der KHO	60/17	9
4 c	6.1 (11.5 u. 11.6)	Haushalt 2018 - Dekanatsanträge zu: - Finanzmittel wg. Erhöhung der Arbeitszeitwerte	60/17 (84/17 u.85/17)	9-11
4 d	6.1 (11.7)	Haushalt 2018 - Dekanatsantrag auf: - Erhöhung der gesamtkirchlichen Personal- und Finanzmittel für den Bereich "Bau"	60/17 (86/17)	11-12
5	6.2	Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit in der EKHN	61/17	13-14
10	6.7	Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerausschussgesetzes	10/17	15
11	6.8 (11.5 u. 11.6)	Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Änderung weiterer Vorschriften	67/17 (81/17 u.87/17 teilw.)	16-18
15	7.2	Kollektenpläne	71/17	19
18	7.5	Neufassung der Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung der EKHN	74/17	20
25	11.1	Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald zur Kirchenvorstandswahl 2021	80/17	21-24
26	11.10	Antrag des Dekanats Bad Marienberg zur Änderung der Prädikanten- und Lektorenverordnung	89/17	25
		Abkürzungsverzeichnis		26

Zwölfte Kirchensynode: 4. Tagung: Anträge

zu

TOP 2.5 Bericht über das Reformationsjahr 2017

(Drucksache Nr. 45/17)

Überwiesen an:

KL

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Hans-Jörg Wahl	1	Die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, ob die EKHN das Format „Konfi-Camp“, das viele Jugendliche in Wittenberg begleitet hat, zukünftig anbieten kann. Eine Kooperation mit weiteren Landeskirchen (EKKW, Pfalz, Baden) bietet sich an. Ein Konfi-Camp mit Blick auf Worms um das Jahr 2021 wäre ein wunderbarer Anfang.

Zwölfte Kirchensynode: 4. Tagung: Anträge

zu

TOP 2.10 Klimaschutzbericht der EKHN (2012 – 2016) Entwicklungen,

Ergebnisse und Vorhaben

(Drucksache Nr. 50/17)

Überwiesen an:

KL

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Karin Klaffehn	1	Die Kirchenverwaltung möge prüfen, ob und wie günstige Leasingverträge für Hybridfahrzeuge für den ländlichen Raum und die hauptamtlichen Mitarbeiter dort, auszuhandeln sind.

Zwölfte Kirchensynode: 4. Tagung: Anträge

zu

TOP 2.11 Abschlussbericht zur Evaluation des Förderprogramms Familienzentren gestalten:
Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke

(Drucksache Nr. 51/17)

Überwiesen an:

KSV und KL

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Dr. Birgit Pfeiffer	1	Die Kirchenleitung wird gebeten, inhaltliche konkrete Ziele zu definieren, und danach inhaltliche Kriterien zu definieren, nach denen die Finanzmittel vergeben werden, um mit der Synode die Frage nach Prioritäten + Posterioritäten zu debattieren. Der KSV wird gebeten, zum Thema „Was leitet die EKHN im Umgang mit den Finanzen“ eine Sondersynode abzuhalten.
Heike Zick-Kuchinke	2	Die Evaluation zu den Familienzentren und die Ergebnisse aus dem DRIN-Projekt in die weitere Debatte über Prioritätensetzung einzubeziehen und sie als neue Herausforderung beraten und Kriterien und Ziele entwickeln!

Zwölfte Kirchensynode: 4. Tagung: Anträge

zu

TOP 2.12 Gutachten „Störung religiöser Handlungen durch Lärm und Argumentationshilfen für künftige öffentliche Planfeststellungsverfahren“

(Drucksache Nr. 52/17)

Überwiesen an:

AGDV, AGFB (*federführend*), ThA und KL

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Gisela Kögler	1	Die EKHN sucht nach geeigneten Wegen, wie sie die Ergebnisse des Lärmgutachtens aktiv auswertet und umsetzt, und dabei für sich definiert, welches für unsere Kirche schützenswerte religiöse Rechtsgüter sind, um für mögliche zukünftige Planfeststellungsverfahren gewappnet zu sein.
Dr. Birgit Pfeiffer	2	Die Synode dankt der Kirchenleitung für die Einholung des sehr klaren und differenzierten Gutachtens. Als Konsequenz aus dem Gutachten bittet sie die Kirchenleitung <ol style="list-style-type: none">1. Kirchengemeinden und Dekanate bereits im Vorfeld etwaiger Planfeststellungsverfahren bei der Vertretung der Interessen von ungestörter Religionsausübung und Bewahrung der Schöpfung zu unterstützen.2. Im Planfeststellungsverfahren die Interessen der ungestörten Religionsausübung und Bewahrung der Schöpfung einzubringen, die kircheneigen möglich sind, und diese deutlich zu vertreten.3. Sich hinsichtlich neuer Bundes- und EU-Gesetze mit den Aspekten Bewahrung der Schöpfung und Schutz der Religionsausübung einzubringen und das Gutachten nicht nur den EKD-Gliedkirchen, sondern beispielsweise auch beim jährlichen Symposium der Planungs- und Verfassungsrechtler in Speyer und anderen Grundrechtsträgern zur Verfügung zu stellen.

Zwölfte Kirchensynode: 4. Tagung: Anträge

zu

TOP 2.13 Bericht der Kirchenleitung über Entscheidungen zum Pfarrberuf und weitere Vorhaben

(Drucksache Nr. 53/17)

Überwiesen an:

KSV und KL

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Yvonne Fischer	1	Die Unterrichtsverpflichtung für Gemeindepfarrer*innen soll in einer der nächsten Tagungen grundlegend diskutiert werden. (Auf jeden Fall noch in der 12. Synode)
Hanns-Ulrich Becker	2	Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, im Jahr 2018 Pilotprojekte zur Gesundheitsförderung von Mitarbeitenden in der Kirche aller Berufsgruppen in 2 Dekanaten und auf 2 Ebenen von kirchlicher Verwaltung aufzusetzen. Aus der Evaluation der Pilotprojekte werden Konzeptionen für die Gesundheitsförderung für bezahlte und ehrenamtliche Mitarbeitende in der EKHN entwickelt.

Zwölfte Kirchensynode: 4. Tagung: Anträge

zu

TOP 6.1 Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2018

(3 Lesungen gem. § 19 Absatz 6 Satz 2 KSGeschO)

(Drucksache Nr. 60/17)

Überwiesen an:

Anträge Nr. 5, 10, 11, 13, 16 und 17: KL

Antrag Nr. 12: FA, ThA und KL

Antrag Nr. 18: AGÖM, BA, FA, VA und KL

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut	Überwiesen an:
Prof. Dr. Wolfgang Breul für den ThA	5	<p>Die Synode möge beschließen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Entscheidung über die in den Einsparvorschlägen der Kirchenleitung für das Jahr 2020 vorgesehene Kürzung von 100.000 € für das Bibelhaus Erlebnismuseum (s. Drs. 60/17, S. 7 und zuvor Vorlage für die Sitzung des Finanzausschusses am 23.06.2017) wird um mindestens ein Jahr bis zur 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode vertagt.2. Die Kirchenleitung wird gebeten, bis zur 5. Tagung der Kirchensynode ein Konzept zur Fortführung des Bibelhaus Erlebnismuseums in Kooperation mit dessen Trägereinrichtung und dem Direktor des Bibelhauses vorzulegen, das vier Varianten in finanzieller, museumspädagogischer und konzeptioneller Hinsicht prüft:<ol style="list-style-type: none">a. Fortführung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Mittelkürzung,b. Fortführung ohne Mittelkürzung oder –aufstockung,c. Fortführung im gegenwärtigen Gebäude unter Erhaltung des bestehenden Gebäudes auf dem Niveau gängiger Museumstandards,d. Aufstockung der Mittel zwecks Erlangung einer besser geeigneten Räumlichkeit und ggf. Ausbau des Bibelhauses (wobei auch hier eine möglichst sparsame Variante geprüft werden soll). <p><i>Begründung:</i> Das Bibelhaus Erlebnismuseum ist das führende archäologische Museum zur Bibel in Europa. Es wird getragen von der Frankfurter Bibelgesellschaft e.V. (Träger) und finanziert von der EKHN, die den Hauptanteil der Kosten deckt. Die erlebnispädagogische</p>	KL

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut	Überwiesen an:
		<p>Konzeption einerseits und die breite wissenschaftliche Verankerung in der Kooperation mit zehn Theologischen Fachbereichen und der Israelischen Antikenverwaltung andererseits haben dem Bibelhaus Frankfurt eine hohe Anerkennung als Vermittlungsinstanz zwischen Fachwissenschaften und unterschiedlichsten Gruppen innerhalb der EKHN und weit darüber hinaus und einen erheblichen Zulauf (20-30.000 Personen jährlich) verschafft. Mit einem Museumskostenindex von 30 € pro Besucher gehört das Bibelhaus zu den günstigsten größeren Museen in Deutschland. Die Attraktivität des Museums hängt neben einer inhaltlich wie pädagogisch attraktiven Dauerausstellung – wie bei allen Häusern dieser Größenordnung – vom Aufmerksamkeitsgewinn durch regelmäßige Sonderausstellungen ab.</p> <p>Die finanzielle Situation des Bibelhauses ist derzeit kritisch; die Fortexistenz des Hauses über 2020 hinaus ist durch ein strukturelles Defizit aufgrund geringer Förderung gefährdet. Ein wesentliches Problem ist die für die teilweise hochempfindlichen Exponate nur eingeschränkt geeignete bauliche Situation des Bibelhauses (das Gebäude ist eine ehemalige Gemeindekirche). Seit 2016 müssen für Sonderausstellungen vorgesehene Mittel zur Behebung akuter Mängel in der Bausubstanz verwendet werden. Sonderausstellungen konnten nicht stattfinden oder mussten eingeschränkt oder zeitlich gestreckt werden. Für einen Umzug des Bibelhauses wurde nach unserer Kenntnis bisher nur eine sehr kostenintensive Lösung geprüft; zum Ergebnis dieser Prüfung ist uns nur die Notiz in Drs. 60/17, S. 7, Punkt 6 bekannt: „Von einer Erweiterung (einschl. Neubau) soll Abstand genommen werden.“</p> <p>Im Bewusstsein der Finanzlage der EKHN plädiert der Theologische Ausschuss nicht einfach für eine Aufgabe des Kürzungsvorschlags der Kirchenleitung, sondern zunächst lediglich für einen Aufschub um ein Jahr, der Raum bietet für eine Prüfung unterschiedlicher Möglichkeiten zur Fortführung des Bibelhaus Erlebnismuseums. Dabei soll neben den Varianten der von der Kirchenleitung vorgeschlagenen Kürzung des Zuschusses und einer unveränderten Weiterführung auch die Möglichkeit einer Ertüchtigung des gegenwärtigen Gebäudes und eines in den Kosten begrenzten Umzugs in eine geeignetere Immobilie in Frankfurt geprüft werden.</p> <hr/> <p><i>Die Kirchenleitung wird gebeten, die im Antrag des Theologischen Ausschusses (Nr. 5) genannten Alternativen das Bibelhaus betreffend zu untersuchen und zu bewerten. Auf der Tagung der Kirchensynode im Herbst 2018 soll über eine Kürzung des Zuschusses an das Bibelhaus oder die Umsetzung einer im Antrag genannten Alternative entschieden werden. Gegebenenfalls ist über eine Ergänzung des Einsparpakets zu befinden.</i></p>	

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut	Überwiesen an:
Dr. Axel Erdmann	10	Die Eröffnungsbilanz zeigt die erheblichen Beihilfeverpflichtungen auf. Deshalb muss das System der Beihilfe verändert/abgeschafft werden und der Einstieg in das Krankenversicherungswesen vorgenommen werden.	KL
Roland Jaeckle	11	Auf Grund der enorm steigenden Rückstellungen u. Zahlungen für Versorgungsbezüge und Beihilfen möge die Kirchenleitung prüfen was im Vergleich eine Beschäftigung von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Angestelltenverhältnis kosten würde. Bei einer signifikanten Einsparmöglichkeit, sollte ein Diskussionsprozess über eine solche Umstellung in Gang gesetzt werden.	KL
Evelyn Bachler	12	Die Synode möge beschließen, die Kirchenleitung zu beauftragen, eine kirchlich angepasste Doppik vorzulegen und die KHO entsprechend zu verändern.	FA, ThA u. KL
Frank Puchtler	13	Die Synode möge beschließen: Pers. Entwicklungskonzept für die Kirchenverwaltung, Nachwuchsgewinnung aufzustellen.	KL
Dekanat Büdinger Land	16 (Drs. 84/17)	<p>Antrag auf Erhöhung der Finanzmittel wg. der neuen Arbeitszeitwerte</p> <p><i>Begründung:</i></p> <p>Die Dekanatssynode des Ev. Dekanates Büdinger Land begrüßt die nach langjähriger Beratung erfolgten Änderungen und teilweise Erhöhungen der Arbeitszeitwerte. Die Dekanatssynode macht sich für die kirchenmusikalische Arbeit, die zu 90% von nebenberuflichen Musikern wahrgenommen wird, die Begründung zu eigen, dass die Anpassung der Wertschätzung für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausdrückt, die sich neben ihrem Hauptberuf regelmäßig und verlässlich engagieren.</p> <p>Die Dekanatssynode stellt allerdings auch fest, dass die im Zuge der Erhöhung der Arbeitszeitwerte erfolgte Finanzzuweisung der oben ausgedrückten Wertschätzung widerspricht.</p> <p>Bei der Umsetzung der Arbeitszeitwerte entstehen in den Gemeinden für die Bezahlung der nebenamtlichen Kirchenmusiker Mehrkosten von teils 30% der bisherigen Vergütung. Nur 0,25 € pro Gemeindeglied zusätzliche Mittel sind absolut unzureichend, um die Erhöhungen angemessen zu decken, ohne an anderer Stelle der Gemeindeglied Lücken zu reißen. Ein gegenseitiges finanzielles Auspielen von Arbeitsschwerpunkten in den Kirchengemeinden ist im konkreten Fall unangemessen und hat auch mit Schwerpunktbildung wenig zu tun. Die Kirchengemeinden sind schon jetzt finanziell in ihren Aufgaben teilweise überlastet. Die Möglichkeit, zusätzliche Drittmittel durch Spenden und Sponsoring zu generieren, hat inzwischen eine Grenze erreicht und ist für die regelmäßige Bezahlung von Personal problematisch.</p>	KL

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut	Überwiesen an:
		<p>Die Dekanatsynode des Dekanates Büdinger Land fordert die Kirchensynode dringend auf, bei sinnvollen Gesetzes- und Verordnungsänderungen, hier der Erhöhung der Arbeitszeitwerte, auch die entsprechenden erhöhten Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.</p> <hr/> <p><i>Weitergabe des Antrages als Material an die KL mit folgender Maßgabe:</i></p> <p><i>Die Kirchenleitung möge im Rahmen der Bearbeitung bis zum Frühjahr 2018 eine Auswertung zur gegenwärtigen Handhabung des finanziellen Ausgleichs über den Finanzausgleich in den Dekanaten durchführen. Auf dieser Basis soll rechtzeitig für die Haushaltsplanung 2019 sowie unter Beteiligung synodaler Ausschüsse ein etwaig erforderlicher Neuvorschlag für einen finanziellen Ausgleich unterbreitet werden.</i></p>	
Dekanat Alzey	17 (Drs. 85/17)	<p>Die Synode möge beschließen:</p> <p>Die Finanzausstattung der Kirchengemeinden wird im Bereich der kirchenmusikalischen Dienste entsprechend den anfallenden Mehrkosten durch die Erhöhung der Arbeitszeitwerte (Orgelspiel bei Kasualien und Chorleiterdienste sowie bei den kirchenmusikalischen Sonderdiensten z.B. Klinik- und Altenheimseelsorge) angepasst. Mit Verweis auf das Konnexitätsprinzip werden diese Mittel direkt und ohne Umweg über das Dekanat den Kirchengemeinden zugewiesen, entsprechend des in jeder einzelnen Kirchengemeinde vorhandenen Bedarfs. Zudem wird die Erstattung der bereits entstandenen Mehrkosten für die Jahre 2015 und 2016 rückwirkend gewährt.</p> <p><i>Begründung:</i></p> <p>Dem Dekanat Alzey stehen aus den Mitteln des Finanzausgleichs 5.839 € zur Verfügung. Demgegenüber stehen allein Kosten aus dem Mehrbedarf bei Kasualien (ca. 275 Kasualien in 2016 mal 1 Mehrstunde bei rund 15 €) in Höhe von 4.100 € gegenüber. Mit dem Restbetrag von 1.700 € lassen sich etwa anderthalb Chorleiterstellen finanziell aufstocken. Demgegenüber steht die Anzahl von 20 musikalischen Gruppen im Dekanat. Der Mehrbedarf bei 1.000 € bis 1.300 € pro Chorleitungsauftrag beläuft sich demnach auf mindestens 20.000 € jährlich.</p> <p>Die dem Dekanat Alzey bereitgestellten Mittel zur Deckung der Mehrkosten im kirchenmusikalischen Dienst reichen also bei weitem nicht aus. Dies wird dazu führen, dass bestehende kirchenmusikalische Arbeit eingestellt werden muss und der volk-kirchliche Auftrag nicht mehr erfüllt wird. Musikalische Ausdrucksformen des Glaubens z.B. durch Orgelspiel bei Trauergottesdiensten oder Passions- und Adventsandachten, bzw. des Lobpreises Gottes durch Choralbegleitung bei Trauungen und</p>	KL (wie Antrag Nr. 16)

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut	Überwiesen an:
		<p>Dankgottesdiensten, bzw. Chorarbeit (Gesang und Instrumental) und damit grundlegend gemeindliches Leben in der Fläche werden hierdurch unwiederbringlich zerstört. Die eigentlich geplante Wertschätzung der kirchenmusikalischen Arbeit verkehrt sich so in ihr Gegenteil.</p> <p>Die Dekanatssynode hält den Vorschlag der Kirchenverwaltung, die Mehrkosten des Orgelspiels bei Kasualien in den vorwiegend betroffenen Dorfgemeinden über das Einwerben von Drittmitteln über Fördervereine oder Stiftungen aufzufangen, für nicht praxistauglich und die Realitäten in den vorwiegend kleinen Gemeinden völlig verkennend.</p> <p>Zudem erfordert das momentan benötigte Antragsverfahren zur Auszahlung der Anpassungsbeträge durch das Dekanat von Seiten der Kirchengemeinden einen bürokratischen Mehraufwand, der mit den vorhandenen Stellenkapazitäten auf Dauer nicht geleistet werden kann.</p>	
Dekanat an der Dill	18 (Drs. 86/17)	<p>Die Synode möge beschließen: Die gesamtkirchlichen Personal- und Finanzmittel für den Bereich „Bau“ werden erhöht, so dass die Kirchengemeinden bei Baufragen und –vorhaben besser beraten, begleitet und unterstützt werden.</p> <p><i>Begründung:</i> Bei der laufenden Visitation im Dekanat an der Dill signalisiert über die Hälfte der Kirchengemeinden Probleme im Bereich „Bauen“. Genehmigungsverfahren schleppen sich lange hin (z.T. über mehrere Jahre), wodurch die Gebäude Schaden nehmen, der Renovierungsbedarf steigt und der Wert der Häuser sinkt. Die betroffenen Kirchenvorstände fühlen sich dadurch in ihrer Arbeit erheblich behindert, und viele Ehrenamtliche sind hochgradig frustriert. Insbesondere beklagen die Kirchengemeinden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass der notwendige hohe Beratungsbedarf von den vorhandenen regionalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zeitnah kaum erbracht werden kann; - dass es sehr lange dauert, bis Bauvorhaben beraten, geprüft und entschieden sind und dass dabei die Entscheidungswegen und –grundlagen nicht immer transparent sind; - dass – vermutlich aufgrund der verdichteten Arbeitsbelastung – von der Bauabteilung der Kirchenverwaltung wiederholt gegensätzliche Auskünfte gegeben werden und die dortige interne Abstimmung problematisch erscheint; - dass die Finanzmittel angesichts der baulichen Herausforderungen zu gering sind; deshalb werden dringliche Projekte nicht zeitnah umgesetzt, sondern ins nächste oder übernächste Haushaltsjahr „geschoben“. 	AGÖM, BA, FA VA u. KL

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut	Überwiesen an:
		<p>Wenn mehr als 50% der Kirchengemeinden solche Erfahrungen beschreiben, liegt es nahe, dass im Bereich „Bau“ strukturelle Probleme vorliegen: personelle und finanzielle Unterdeckung und eine (mutmaßlich daraus resultierende) unzureichende Organisationsstruktur. Die Dekanatssynode an der Dill bittet die Kirchensynode dringend darum, die Mittel zu erhöhen und Abhilfe zu schaffen.</p> <p>Die Dekanatssynodalen sind sich der finanziellen Herausforderung bewusst. Sie geben aber zu bedenken, dass klare Strukturen und auskömmliche Ausstattung die Qualität der Arbeit erhöhen und letztlich Folgekosten sparen.</p>	

Zwölfte Kirchensynode: 4. Tagung: Anträge

zu

TOP 6.2 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit in der EKHN (1. Lesung)

(Drucksache Nr. 61/17)

Überwiesen an:

AGÖM, RPAus, RA, ThA und VA (federführend)

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Detlef Ruffert	1	Der 2. Satz im § 3 „Pfarramtliche Verbindung“ Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.
Claus Ludwig Dieter	2	In Abschnitt 2 § 3 Absatz 1 ist die zwangsweise Unterordnung von Gemeinden in pfarramtliche Verbindungen zu streichen in Freiwilligkeit von Verbindung; und Pfarrerwahl auch bei Teilstellen.
Bärbel Goerke	3	Den § 43 Absatz 2 Regionalgesetz dahingehend zu ändern, dass die beteiligten Kirchenvorstände der Kirchenleitung einen Vorschlag zur Genehmigung unterbreiten, aus jeweils wie vielen Mitgliedern der bisherigen Kirchengemeinden sich der Gesamtkirchenvorstand zusammensetzt.
Martina Belzer	4	Das Gesetz dahingehend zu überarbeiten, dass die Kirchengemeinden die Möglichkeit haben, eine Gesamtgemeinde oder pfarramtliche Verbindung oder andere Kooperationsvereinbarungen auch wieder zu verlassen, ohne dass dies durch Dekanat oder Kirchenleitung verwehrt werden kann.
Hanne Köhler	5	<p>Es ist zu prüfen, wie Anreize für eine regionale Zusammenarbeit geschaffen werden können. Insbesondere sollten Regionen, die zusammen arbeiten, nicht schlechter gestellt werden als Gemeinden, die dies nicht tun.</p> <p><i>Begründung:</i> Größere Einheiten haben einen erhöhten Absprachebedarf. Dies wird dann in Kauf genommen, wenn die Vorteile größer sind als die Nachteile. Derzeit hat aber z.B. der Kirchengemeindeverband Rüsselsheim Nachteile aus dem Zusammenschluss. Denn er wird hinsichtlich der Weiterleitung des Pachtanteils aus dem Pfarreivermögen behandelt als sei er eine Einzelgemeinde und darf nur 10.000 Euro behalten. Diese Ungleichbehandlung sollte abgestellt werden, vor allem in Verbänden und Zusammenschlüssen, die sich nur aus Miet- und Pachteinahmen finanzieren müssen.</p>

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Hanne Köhler	6	<p>Bei der Berechnung der Zuweisung von Erträgen aus Erbbaupacht an Kirchengemeindeverbände wird zukünftig beachtet, welche Summen den jeweils angeschlossenen Gemeinden zustünde. Die daraus errechnete Gesamtsumme wird an die Kirchengemeindeverbände überwiesen.</p> <p><i>Begründung:</i> Bisher werden die Kirchengemeindeverbände bei der Zuweisung von Erträgen aus Erbbaupacht genauso behandelt wie eine Einzelgemeinde, d.h. sie erhalten insgesamt maximal 10.000 Euro pro Jahr.</p> <p>Dies führt jedoch dazu, dass den Gemeinden, die in den Kirchengemeindeverbänden zusammengeschlossen sind, Gelder aus Erbbaupacht entgehen. Angesichts der Auflage zur Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen stellt diese Ungleichbehandlung für die betroffenen Gemeinden und für die Kirchengemeindeverbände als Eigentümerinnen der Liegenschaften eine finanzielle Härte dar.</p>

Zwölfte Kirchensynode: 4. Tagung: Anträge

zu

TOP 6.7 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerausschussgesetzes

(2. und 3. Lesung)

(Drucksache Nr. 10/17)

Überwiesen an:

KL

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Victoria Reinhardt	1	Die Synode möge beschließen: Das Wort „Pfarrerausschuss“ durch „Pfarrer*innenausschuss“ zu ersetzen. Artikel 58 der Kirchenordnung wird entsprechend geändert, sobald die KO auf der Tagesordnung der Synode steht.

Zwölfte Kirchensynode: 4. Tagung: Anträge

zu

TOP 6.8 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Änderung weiterer Vorschriften (2. und 3. Lesung)

(Drucksache Nr. 67/17)

Überwiesen an:

KL

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
William Thum	1	<p>Die Synode möge beschließen:</p> <p>Hier: Art. 2 § 2 Abs. 2.4</p> <p>dass die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, dass die Fachstellen künftig aus der Bemessung der Pfarrstellen herausgenommen werden und damit von der Kürzung der Pfarrstellen entkoppelt werden.</p> <p><i>Begründung:</i></p> <p>Von ihrer Entstehungsgeschichte her betrachtet, wurden Fach- und Profilstellen bei Errichtung der Mittleren Ebene aus dem Pfarrstellenpool herausgedacht. Folgerichtig wurden sie immer auch – egal ob als Fachstelle durch einen Pfarrer/ eine Pfarrerin oder als Fachstelle durch eine/n Mitarbeiter/in einer anderen Profession besetzt – in diesem Stellenpool mit berechnet. Die Einrichtung dieser Stellen sollte den Dekanaten eine unmittelbare inhaltliche Steuerungskompetenz in ihren Regionen ermöglichen. Seit der stufenweisen Einführung der vier Handlungsfelder und ihrer Besetzung durch die entsprechenden Stelleninhaber haben sie sich mit den Themen und Inhalten in den jeweiligen Regionen etabliert und wichtige Impulse gesetzt. Sie sind längst unverzichtbar, um Kirche in der Region Gesichter und Stimmen nach innen und nach außen zu geben. Bereits unmittelbar nach der Einführung der 4 Fach- und Profilstellen für jedes Dekanat wurde den Dekanaten auferlegt, nur drei von vier Stellen zu besetzen. Die Synode hatte dies später, nach langem Ringen, als eine Art der Kürzung in diesem Bereich gewertet und diese Lesart auch so durchgesetzt.</p> <p>Mit dem jetzt vorgelegten Entwurf sollen diese Stellen künftig nur noch maximal mit einer Pfarrperson besetzt werden. Diese gut nachvollziehbare Regelung bedeutet im Blick auf die Zahl der dort einzusetzenden Pfarrer/innen eine klare Limitierung. Von einer Situation, dass die Profilstellen den Gemeinden die Pfarrer wegnehmen, ist längst nicht mehr zu sprechen!</p> <p>Die zu dreiviertel als Fachstellen bestehenden und die verbleibenden, max. als ein Viertel, bestehenden Profilstellen nun immer weiter in die Pfarrstellenkürzung einzubeziehen, macht angesichts dessen keinen wirklichen Sinn mehr, sondern schafft in den Dekanaten nur Probleme.</p> <p>1. Wir verlieren dort über die nächsten Jahre an inhaltlicher Steuerungskompetenz und schmälern die Möglichkeiten von Kirche, die wir heute als kompetente Ansprechpartner und Mitgestalter gegenüber Kreisen, Kommunen und Verbänden haben. Gerade diese Stel-</p>

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
		<p>len haben uns im Vergleich zur katholischen Schwesterkirche immer stark gemacht. Die alte Kürzungslogik schwächt uns in der Region!</p> <p>2. Fachstellen sind Angestelltenverhältnisse uns sie sind hier unbefristet. Eine sukzessive Abschmelzung von Stellenanteilen in diesem Bereich führt zu... - Ja, zu was?! Zu Änderungskündigungen?! Arbeitsrechtlich ist das weit problematischer als das immer hingestellt wird und längst nicht mit dem Hinweis auf Sicherungsordnung oder die Stellenbörse abzutun. Das weitere Beharren auf der alten Kürzungslogik schafft Konflikte und macht Dekanate als Arbeitgeber unglaubwürdig.</p> <p>3. Wir sind nun auf dem Weg, mit den Fusionen der Dekanate flächendeckend große Dekanate entstehen zu lassen. Anstatt diese gut auszustatten, sorgt die Weiterführung der alten Kürzungslogik bei den Fach- und Profilstellen langfristig dafür, dass die weniger werdenden Dekanate nichts anderes sein werden als Verwaltungseinheiten zwischen Gesamtkirche und Ortsgemeinde. Genau das aber wollten wir mit der Errichtung der Mittleren Ebene nicht sein und werden.</p> <p>4. Sollten diese Stellen im Sinne der alten Kürzungslogik immer weiter abgeschmolzen werden, müssten wir auch mittelfristig Zentren in den Blick nehmen. Denn die Fach- und Profilstellen waren immer den Fachzentren zugeordnet. Sie wollten nie bloß Fachberatung für die Kirchenleitung sein.</p> <p>Ergo: Wir brauchen diese Ausstattung weiterhin in unseren Dekanaten. Die Ressourcen in den Gemeinden werden schon immer geringer. Mit der neuen Regelung zur Besetzung der Stellen stehen sie längst nicht mehr in einer Konkurrenz zur Gemeindepfarrstelle. Um aus dem Dilemma des bisherigen Kürzungszwangs herauszukommen, muss die Synode den gesetzlichen Weg dafür schaffen, dass diese Stellen nun aus dem Pfarrstellenpool herausgenommen werden.</p> <p>Nebenbei: wir hängen ja auch die Sekretariats- und Verwaltungskraftstellen des Dekanats <i>nicht</i> an die Pfarrer, genauso wenig wie die der Kantoren oder Gemeindepädagogen des Dekanats.</p>
Dekanat Vorderer Odenwald	2 (Drs. 81/17)	<p>Wir bitten die Landeskirche ein Konzept zu entwickeln, wie eine alternative Transformation der Parochiallandschaft aussehen kann, die die emotionale Seite der Veränderungsprozesse mit im Blick hat.</p> <p>Bis dahin wird jede Kürzung von Gemeindepfarrstellen mit sofortiger Wirkung ausgesetzt.</p> <p><i>Begründung:</i> Das Konzept der Kirchenverwaltung hat gute Seiten. Wir begrüßen die Möglichkeit für Pfarrerinnen und Pfarrer bis 70 zu arbeiten und während der Pensionszeit bezahlte Vakanzvertretung zu übernehmen und alle Maßnahmen, um mehr Nachwuchs zu gewinnen. Das geht in die richtige Richtung.</p> <p>Aber Kürzungen bei Gemeindepfarrstellen konterkarieren all diese Bemühungen. Während die Kirchenfinanzen die letzten zwischen 1990 und 2015 Jahre stabil waren, sind in der gleichen Zeit die Gemeindepfarrstellen um 20% gekürzt worden. Wenn Kürzungen in irgendeinem Arbeitsfeld nötig werden sollten, dann ist das nicht der Gemeindepfarrdienst. Kürzungen im Gemeindepfarrdienst werden die zu erwartende Vakanzsituation verschärfen, weil sie Gemeinden die Hoffnung auf die Besetzung ihrer Pfarrstelle nehmen und die Pfarrerinnen und Pfarrer frustrieren und ihre</p>

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
		<p>Bereitschaft, Vakanzvertretungen zu übernehmen beeinträchtigen. Hilfreich wäre, die Bedingungen für den Gemeindepfarrdienst zu verbessern, um mehr Nachwuchs zu bekommen.</p> <p>Nicht alles, was zählbar ist, zählt. Und nicht alles, was zählt, ist zählbar. Die „Pfarrstellenbemessung“ erzeugt bei ihrer Umsetzung in den Dekanaten trotz aller beschwichtigenden Argumentationen Opfer: die Gemeinden, die Kürzungen erfahren müssen. Vertrauen wird verletzt, Kränkungen werden produziert, die z.T. lange vorhalten. Wir bitten die Landeskirche ein Konzept zu entwickeln, wie eine alternative Transformation der Parochiallandschaft aussehen kann, die die emotionale Seite der Veränderungsprozesse mit im Blick hat. Vertrauen, Solidarität und Wertschätzung sind Werte, die nicht zur Disposition stehen. Gibt es einen Plan B zu dem von der Kirchenverwaltung vorgelegten Konzept, so dass die Landessynodalen alternativ diskutieren und entscheiden können?</p>
Dekanat Ingelheim	3 (Drs. 87/17)	<p>Statt einer Vakanzquote sollte die Landeskirche Anreizmöglichkeiten bei schwerbesetzbaren Pfarrstellen schaffen.</p> <p>Es ist immer besser, wenn Menschen sich freiwillig auf bestimmte Pfarrstellen bewerben, statt wenn sie sich zwangsweise dorthin bewegen müssen. Dies führt auf lange Sicht eher zu einer Demotivierung der Pfarrerschaft, so dass sie eher früher als später aus dem Dienst ausscheiden werden oder sich um Stellenreduzierung bemühen werden.</p> <p>Stattdessen soll die Landeskirche eine Palette von Anreizmöglichkeiten schaffen, z.B. finanzielle Anreize durch unterschiedliche Ortszuschläge, flexiblen Umgang mit der Dienstwohnung, Reduktion von Schulstundungsverpflichtungen, Erhöhung von Fortbildungszeiten, Entwicklung eines Modells zum Ansparen von Sonderurlaubstagen, u.a.</p>
Dekanat Ingelheim	4 (Drs. 87/17)	<p>Die Verantwortlichkeit für die Besetzung Fach- und Profilstellen muss bei den Dekanaten belassen werden.</p> <p>Nicht umsonst haben wir die mittlere Ebene aufgebaut, da sie vor Ort sich besser auskennt und deswegen differenziertere Lösungen entwickeln kann. Deswegen sollte die Landeskirche den Dekanaten nur die Zahl der Pfarrstellen zuweisen und sie nicht verpflichten, wo und wie sie besetzt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang sollte die Idee aus den Überlegungen zum Konzept 2025 wieder aufgegriffen werden, ob das Personaltabelleau (Pfarrstellen, Gemeindepädagogenstellen, u.a.) für unterschiedliche Regionen (Stadt, Mischgebiet, Land) nicht differenziert werden kann, um den unterschiedlichen Herausforderungen gerecht zu werden.</p>

Zwölfte Kirchensynode: 4. Tagung: Anträge

zu

TOP 7.2 Entwurf der Kollektenpläne für die Jahre 2019 und 2020

(Drucksache Nr. 71/17)

Überwiesen an:

KL und AG Kollektenpläne

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Ulrike Hofmann	1	<p>Ab dem Kollektenplan 2021 wird der Landesverband Ev. Frauen wieder am 2. Advent für eine ungeteilte Kollekte berücksichtigt.</p> <p><i>Begründung:</i> Laut Drucksache 71/17 handelt es sich beim Landesverband Ev. Frauen in Hessen und Nassau um eine Kollektenempfängerin von herausragender Bedeutung. Teile der Kollekte werden für die Arbeit in den 19 Mitgliedsverbänden verwendet und dort dringend gebraucht. Die Kollekte wird jährlich durch einen Gottesdienstentwurf für den 2. Advent unterstützt, der vielfache Beteiligungsmöglichkeiten für Ehrenamtliche eröffnet. FIM - Frauenrecht ist Menschenrecht soll - ggf. wie in der Vergangenheit jährlich alternierend mit einem anderen Zweck – berücksichtigt werden.</p>

Zwölfte Kirchensynode: 4. Tagung: Anträge

zu

TOP 7.5 Anerkennung der Neufassung der Satzung der
Zentralen Pfarreivermögensverwaltung der EKHN

(Drucksache Nr. 74/17)

Überwiesen an:

KL

Antragstellende/r	Antrag Nr.	Antrag im Wortlaut
Jutta Trintz	1	Die Kirchenleitung wird gebeten eine Änderung des ZPVG zu prüfen und damit die Anwendung der KHO neu für die ZPV zu verankern. Sofern einzelne Bestimmungen der KHO für die ZPV nicht zuzuführen sind, sind Alternativen zu schaffen.

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	80/17
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Vorderer Odenwald Am Darmstädter Schloß 2 64823 Groß-Umstadt	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	11.1
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	1

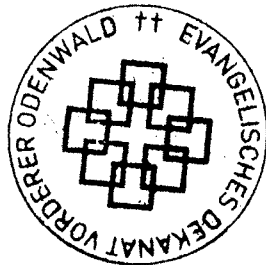
Die Dekanatssynode hat am 23. Juni 2017 in Brensbach
bei 67 anwesenden von 80 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

**Die Dekanatssynode stimmt mit 4 Enthaltungen dem Anliegen der
Kirchengemeinde Hering-Hassenroth zu, bei der Kirchensynode/
Kirchenverwaltung zu beantragen, für die Kirchenvorstandswahl 2021 den Status
einer Pilotgemeinde zu erhalten.**

Datum: 6. Juli 2017

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:



Dr. Michael Vollmer

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:	2.12.2017			
	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder- führend		
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Kirchenleitung		<input checked="" type="checkbox"/>		
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>		
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> <p style="text-align: center;">Synode der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau</p> <p style="text-align: center;">Synodalbüro Paulusplatz 1 64285 DARMSTADT</p> <p>Eing.: 03. AUG. 2017</p> </div>		Unterschrift:	

Antrag zur Kirchenvorstandswahl 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

als kleine Kirchengemeinde wollen wir uns vor Ort den veränderten Bedingungen von Gemeindeleben und Gemeindegemeinschaft mit aller Kraft und Zuversicht stellen. Die Evaluation der letzten Kirchenvorstandswahlen hat ergeben, dass Aufwand und Ergebnis der Kirchenvorstandswahl in keinem vertretbaren Verhältnis stehen. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass das Prozedere der Kirchenvorstandswahlen der Wirklichkeit unserer Gemeindegemeinschaft nicht mehr entspricht. Das Profil der ehrenamtlichen Arbeit hat sich in den letzten Jahren grundlegend verändert: Ehrenamtliche sind meist in verschiedenen Vereinen aktiv, und gerade engagierte Menschen kommen häufig an ihre Grenzen. Bei dem derzeitigen Wahlverfahren werden über einen längeren Zeitraum Ressourcen in Anspruch genommen, die uns kleinen Gemeinden so nicht mehr zur Verfügung stehen. Wir müssen und wollen uns dieser Tatsache auch aus seelsorgerlichen Gründen stellen.

Das Verfahren der Kirchenvorstandswahlen muss daher spürbar verändert und gemeindeorientierter und realitätsnäher umgesetzt werden. Es hilft nicht, einem Wahlverfahren zu dienen, das der Realität nicht mehr entspricht, sondern unnötig die Energien der Menschen vor Ort verschleißt.

Wir sind überzeugt, die Kirchenvorstandsmitglieder können auch mit einem weitaus geringeren Aufwand und einer gut organisierten und strukturierten Gemeindeversammlung gewählt werden.

Wir sind bereit neue Wege zu gehen und bitten die Kirchenverwaltung und Kirchensynode, der Kirchengemeinde Hering- Hassenroth im Dekanat Vorderer Odenwald den Status einer Pilotgemeinde einzuräumen.

Anlage: Kirchenvorstandsbeschluss
Diskussionsentwurf

Ein Diskussionsentwurf

(Pfarrer Alfred Schwebel)

Reformation der Kirchenvorstandswahlen

Ein Paradigmenwechsel

Grundsätzliches

1. Es geht nicht um kleinere Korrekturen, sondern um einen Paradigmenwechsel.
2. Das Wahlprozedere muss auf die veränderten Bedingungen einer sich verändernden Gesellschaft und Kirche / Kirchengemeinde eingehen
3. Die Kirchenvorstandswahlen sind kein Selbstzweck. Zweck ist es, einen handlungsfähigen Kirchenvorstand als geistliches und rechtliches Leitungsorgan einer Kirchengemeinde zu bestimmen bzw. zu wählen.
4. Anliegen, Aufwand und Ergebnis müssen in einem für die Gemeinden vertretbaren Verhältnis stehen.
5. Der Kirchenvorstand muss nicht mehr zwingend nach den Regeln einer Landtags- oder Bundestagswahl gewählt werden, sondern kann je nach Entscheidung der Gemeinde in Anlehnung an das Verfahren bei einer Vorstandswahl einer Partei oder eines Vereins gewählt bzw. bestimmt werden.

Prinzipien

1. Die Transparenz der Kirchenvorstandswahlen wird weiterhin gewährleistet.
2. Der amtierende Kirchenvorstand verantwortet die Kirchenvorstandswahlen.
3. Der Wahlvorschlag muss nicht mehr Kandidaten als die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder haben.
4. Die Anzahl der Mitglieder des zu wählenden Kirchenvorstandes kann vom amtierenden Kirchenvorstand innerhalb einer von der Kirchenleitung vorgegeben Mindest- und Höchstzahl bestimmt werden. Mindest- und Höchstzahl richten sich nach den Gemeindegliederzahlen. Weitere Abweichungen bei der Mindest- und Höchstzahl können möglich sein, müssen jedoch mit der Kirchenleitung abgestimmt werden.
5. Es muss gewährleistet sein, dass alle - auch betagte und erkrankte - Gemeindeglieder ihr Wahlrecht ausüben können.
6. Die Kosten der Briefwahl übernimmt die Gesamtkirche.

Vollzug der Kirchenvorstandswahlen

1. Schritt:

Zwölf Wochen vor der Kirchenvorstandswahl wird im Kirchenvorstand über mögliche Kandidaten beraten und eine entsprechende Kandidatenlisten erstellt. Die Kandidaten dieser Liste werden durch Mitglieder des Kirchenvorstandes angesprochen. Der vorläufige Wahlvorschlag mit Vorstellung der Kandidaten wird festgelegt und veröffentlicht. Er kann durch weitere Vorschläge aus der Gemeinde ergänzt werden.

2. Schritt

- Verfahren A (Option zur Briefwahl)

1. Sechs Wochen vor der Kirchenvorstandswahl wird die Liste verbindlich geschlossen. Der endgültige Wahlvorschlag wird beworben (Plakate, Gemeindebrief, Gottesdienst,...) und bekanntgegeben. Eine Briefwahl kann von jedem Gemeindeglied beantragt werden.

2. In einer Gemeindeversammlung werden die Kandidaten vorgestellt, gewählt bzw. bestätigt.

3. Der neue Kirchenvorstand wird eingeführt.

ODER

- Verfahren B (Gemeindeversammlung und verbindliche Briefwahl)

1. Drei Wochen vor der Kirchenvorstandswahl durch Briefwahl stellen sich die Kandidaten in einer Gemeindeversammlung vor. Weitere Vorschläge sind möglich. Danach wird die Liste verbindlich geschlossen.

2. Der Wahlvorschlag wird geprüft, veröffentlicht und in einem Anschreiben an alle Gemeindeglieder bekanntgegeben. Die Unterlagen zur Briefwahl liegen bei.

3. Die Stimmzettel werden zum Stichtag nach dem Gottesdienst öffentlich ausgezählt.

4. Der neuen Kirchenvorstand wird eingeführt.

Hering im Juni 2017

I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

AL

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>89/17</u>
Die Dekanatsynode im Evangelischen Dekanat Bad Marienberg Neustraße 42 56457 Westerburg (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	11.10
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	1

Die Dekanatsynode hat am **21.10.2017** in **57642 Alpenrod** bei **29** anwesenden von **36** stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Folgenden Antrag an die Synode der EKHN weiterzuleiten:

Die Synode des Evangelischen Dekanates Bad Marienberg beantragt die Änderung der Prädikanten- und Lektorenverordnung (PLVO), § 11, Absatz 2 wie folgt:

Neben dem pauschalen Aufwendersersatz können Fahrtkosten gesondert geltend gemacht werden. Für ihre Berechnung findet die Reisekostenverordnung Anwendung.

(die bisherige Regelung der Erstattung ab dem 10. Km entfällt)

Begründung:

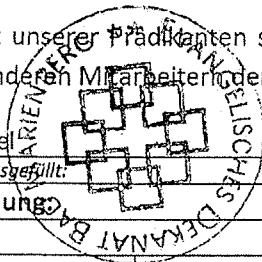
Gerade vor dem Hintergrund der zu erwartenden Vakanzten sind wir in den kommenden Jahren zur Aufrechterhaltung der gottesdienstlichen Versorgung auf die Dienste von Prädikanten und Lektoren angewiesen. Unsere Prädikanten + Lektoren bereiten sich intensiv auf ihre Dienste vor und erhalten hierfür eine geringe Aufwandsentschädigung.

Die Erstattung der Fahrtkosten erst ab dem 10. Km stellt eine Schlechterstellung gegenüber anderen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern dar.

Die Wertschätzung der Arbeit unserer Prädikanten sollte künftig auch in der Gleichstellung bei der Fahrtkostenabrechnung mit anderen Mitarbeitern der EKHN zum Ausdruck gebracht werden.

Datum: **21.10.2017**

Siegel



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung

A. Beschluss vom:

Annahme

Ablehnung

einstimmig

mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Bauausschuss

Benennungsausschuss

Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

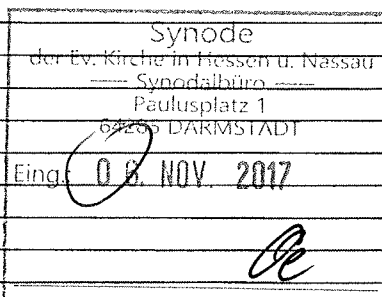
Rechtsausschuss

Theologischer Ausschuss

Verwaltungsausschuss

Kirchenleitung

Kirchensynodalvorstand



Unterschrift:

[Signature]

Abkürzungsverzeichnis

Abk.	Name
AAKJBE	Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung
ADGV	Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung
AGÖM	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung
AGFB	Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
BA	Bauausschuss
BenA	Benennungsausschuss
FA	Finanzausschuss
RPAus	Rechnungsprüfungsausschuss
RA	Rechtsausschuss
ThA	Theologischer Ausschuss
VA	Verwaltungsausschuss
KSV	Kirchensynodalvorstand
KL	Kirchenleitung